



**Protokollauszug**  
**19. Sitzung vom 10. Oktober 2018**

**269/2018 13.00.00 Totalrevision des Sozialhilfegesetzes**  
**Vernehmlassung**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 26. September 2012 beauftragte der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG). Unter Einbezug von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Expertinnen und Experten wurde eine Vorlage ausgearbeitet, welche vom Regierungsrat mit Beschluss vom 4. April 2018 in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Das geltende Sozialhilfegesetz (SHG) wurde seit 1981 bereits acht Mal revidiert. Es besteht deshalb formal wie auch materiell Anpassungsbedarf. Das SHG bildet die wohl wichtigste Grundlage für die Umsetzung der Sozialhilfe im Kanton und in den Gemeinden. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass sich Schlieren am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

**2. Erwägungen**

Der Entwurf des revidierten Gesetzes, in welchem wichtige Grundsätze der Sozialhilfe festgehalten werden und teilweise auf Grund ihrer Bedeutung oder der bestehenden Gerichtspraxis von der Verordnungsstufe in das Gesetz überführt werden, wird unterstützt.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird jedoch darauf verzichtet, die Chance zu nutzen, die Sozialhilfe grundsätzlich neu zu organisieren. Es stellt sich die Frage, ob die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden noch zeitgerecht ist angesichts der finanziellen und gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialhilfe und der Komplexität der Materie, welche viele Gemeinden vor grössere Probleme stellt. Anstelle einer möglichen Neuausrichtung wird mit der Gesetzesvorlage versucht, die Umsetzung der Sozialhilfe zu zentralisieren, indem dem Kanton und seinen Organen noch mehr Entscheidungskompetenz gegeben wird, auf der andern Seite aber die finanziellen Auswirkungen von gesellschaftlichen Veränderungen hauptsächlich den Gemeinden auferlegt werden. Diese Last wird vor allem jenen Gemeinden auferlegt, welche bisher schon über Gebühr mit sozialen Fragestellungen befrachtet waren und sind. Dies wird zu schwierigen Entwicklungen zwischen den Gemeinden führen, welche auf Kosten der Betroffenen (Gemeinden und Sozialhilfeempfangenden) ausgetragen werden.

Vor diesem Hintergrund sind einige vorliegende neue Regelungen materiell zu kritisieren, insbesondere die Frage der Finanzierung, verschiedene Punkte bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Kanton, Direktion und Gemeinden und bei Zuständigkeitsfragen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes festgehalten:

### **§ 10, Sozialbehörde, in Verbindung mit § 11, Sozialdienst**

Grundsätzlich ist es anzustreben, dass die Sozialbehörden zukünftig hauptsächlich strategische Aufgaben, Controlling, Planung und Prävention wahrnehmen. Ebenso ist es zentral, dass Leistungen dort verfügt bzw. beschlossen werden, wo die entsprechenden Informationen entstehen, geprüft, gewichtet und in Handlungspläne umgesetzt werden. Gleichwohl kann es aus politischer Sicht Sinn machen, bestimmte operative Einzelaufgaben durch die Behörde beschliessen zu lassen, um z. B. die Akzeptanz der Sozialhilfe in der Gemeinde durch Transparenz in der Entscheidungsfindung zu erhöhen. Es gilt zu verhindern, dass es zu ähnlichen Problemen kommt, wie bei der Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes; vor allem auch darum, weil die Gemeinden weitaus die grösste Last der Sozialhilfe zu tragen haben. Es sind deshalb in den §§ 10 und 11 die Muss-Vorschriften durch Kann-Vorschriften zu ersetzen. Für die Einhaltung einer fachgerechten Umsetzung der Sozialhilfe gibt es genügend Möglichkeiten, z. B. durch die Fachbereichsrevisionen.

#### **Antrag:**

Es ist den Gemeinden zu überlassen, ob oder inwieweit sich die Sozialbehörde nur noch auf strategische Aufgaben und Kontrolltätigkeiten beschränken soll.

### **§ 13, Direktion**

Zu lit. d. ist folgendes festzuhalten: Auf Grund der geringen finanziellen Beteiligung des Kantons an den Kosten der Sozialhilfe ist die alleinige Zuständigkeit für die Durchführung der Revisionen stossend. Zudem ist es eine antiquierte Sichtweise, dass Revisionen ohne Absprache der Zielsetzungen ausschliesslich hoheitlich und mit dem Primat der richtigen Mittelverwendung durchgeführt werden sollen. Die Gemeinden haben ein sehr grosses Interesse, Revisionsthemen gemeindeübergreifend mitbestimmen und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung nicht nur der eigenen gemeindlichen Organisation verwenden zu können, um gegebenenfalls auch fachliche, organisatorische und gesellschaftspolitische Entwicklungen gemeindeübergreifend wahrnehmen zu können. Es ist deshalb notwendig, dass im neuen SHG festgehalten wird, dass die Revisionen nicht ausschliesslich hoheitlich durch die Direktion durchzuführen sind, sondern durch Leistungsvereinbarung mit einer dritten Stelle. Diese Leistungsvereinbarung ist entweder durch die Sozialvorständekonferenz oder zumindest den Gemeindepräsidentenverband zu genehmigen. Selbstverständlich sind diese Organisationen nicht im Gesetz zu erwähnen, sondern lediglich der entsprechende Grundsatz.

#### **Antrag:**

Die Gemeinden sind bei der Festlegung der allgemeinen und speziellen Revisionsthemen mit einzubeziehen.

### **§ 16b, Vermutung des Unterstützungswohnsitzes, in Verbindung mit § 18, Beendigung des Unterstützungswohnsitzes**

In § 16 Abs. 1 wird neu für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes alleine auf die Anmeldung beim Einwohnerregister abgestellt. In Verbindung mit § 16 Abs. 2 und vor allem auf Grund von § 18 führt dies dazu, dass es zu einer Umkehr der Beweislast für den Beginn und die Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes kommt. Dies hat in der Praxis massive Konsequenzen. Dies wird dazu führen, dass es die Direktion zwar wesentlich einfacher hat, über entsprechende Streitigkeiten zu befinden, da die noch vorhandene Anmeldung formal alles klar macht. Damit wird aber eine Grauzone geschaffen, welche die tatsächlichen Lebensumstände völlig negiert und neue, aufwändige Konflikte für die Gemeinden generiert. Die bisherige Regelung mit der gleichwertigen Behandlung von An- und Abmeldung, Aufenthalt und Absicht dauernden Verbleibens muss bestehen bleiben. In den letzten 30 Jahren hat sich eine verbindliche und gerichtlich gestützte Praxis ergeben, die nur noch in Einzelfällen Probleme verursacht.

#### **Antrag:**

Die bisherige Regelung mit der gleichwertigen Behandlung von An- und Abmeldung, Aufenthalt und Absicht dauernden Verbleibens ist beizubehalten.

### **§ 17, Einrichtungen, Anstalten, Familienpflege zu Sonderzwecken**

Hier wird in Absatz 1 lit. a. die Möglichkeit verpasst, Hotels und Pensionen auch als eine Art Kollektivhaushalte zu definieren. Durch die Erwähnung von Hotels und Pensionen könnten die meisten heute noch bestehenden Konflikte im Bereich der Zuständigkeitsprobleme klar geregelt werden.

#### **Antrag:**

Hotels und Pensionen sind im Gesetz als Kollektivhaushalte zu definieren.

### **§ 28, Umfang**

Ausgehend von der geringen Beteiligung des Kantons an den Gesamtkosten, an die Ausrichtung der Sozialhilfe und an den allen Gemeinden entstehenden Umsetzungskosten kann nicht akzeptiert werden, dass die Gemeinden nur über die allgemeinen politischen Instrumente Einfluss auf die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe erhalten sollen. Wie bereits erwähnt, kommt es dadurch zu einem Missverhältnis zwischen finanzieller Belastung der Gemeinden und Mitgestaltungsmöglichkeit. Dies ist, wie eingangs auch bereits erwähnt, durch einen Systemwechsel zu verhindern, oder, wenn nicht möglich, durch stärkeren Einbezug der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe. Es kann nicht sein, dass durch einfache Regierungsratsbeschlüsse den Gemeinden weiter massive Mehrkosten auferlegt werden können, ohne dass das Gesetz eine spezielle Vorgehensweise für die Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden vorsieht.

#### **Antrag:**

Bezüglich Bemessung und Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe ist der Einbezug der Gemeinden bei der Ausgestaltung zu gewährleisten, indem entsprechende Grundsätze explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

### **§ 33, Verwandtenunterstützung**

Faktisch wird eine Überprüfung der Verwandtenunterstützungspflicht in jedem Fall notwendig. Dies kann so nicht akzeptiert werden, da der entsprechende Aufwand völlig unverhältnismässig und keinesfalls produktiv wäre. Die Gemeinden und ihre Behörden haben in den letzten Jahrzehnten geeignete Methoden und Massnahmen entwickelt, um dieses Thema effizient zu bearbeiten. Verwandtenunterstützung ist in einem sehr kleinen Segment der Fälle möglich, vor allem auf Grund der finanziellen, gerichtlich abgestützten Vorgaben. Der entstehende Mehraufwand würde niemals durch allenfalls neu generierte Einnahmen gerechtfertigt werden können.

#### **Antrag:**

Die Statuierung einer Pflicht, in allen Fällen Abklärungen betreffend Verwandtenunterstützung vorzunehmen, wird abgelehnt. Die Sozialbehörden sollen diesen Bereich auch weiterhin regeln können.

### **§ 36, Ausrichtung**

In Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Mieten in jedem Fall direkt an den Gläubiger zu überweisen. Dies widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit der von Sozialhilfe abhängigen Personen. Die Sozialbehörden haben in den letzten Jahrzehnten wirkungsvolle Instrumente entwickelt, um das Problem der nicht überwiesenen Mieten in den Griff zu bekommen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es für die Sozialdienste im Hinblick auf einen wirkungsvollen Hilfsprozess wichtig ist, das Verhalten der Klienten zu erleben und zu prüfen. Finanzielle Ausfälle werden in den allermeisten Fällen durch Kürzungen der Sozialhilfe wettgemacht.

#### **Antrag:**

Es ist festzuhalten, dass die direkte Überweisung der Mieten an die Gläubiger im Einzelfall begründet werden muss.

### **§ 56, Staatsbeitrag**

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist eine kantonale Beteiligung von 25 % an die im Gesetz (noch) nicht aufgeführten Kosten viel zu gering. Gemeinden mit höherem Anteil an ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern würden klar benachteiligt, wenn die bisherigen Grundsätze für die Berechnung des Kantonsbeitrages angewendet würden. In Absatz 3 erhält zudem der Regierungs-

rat die alleinige Kompetenz, die beitragsberechtigten Ausgaben zu definieren bzw. zu ändern, was für die Gemeindefinanzen eine grosse Unsicherheit und Planungsprobleme mit sich bringen würde. Diese geringe kantonale Beteiligung in Verbindung mit der einseitigen Definitionsmacht kann nicht gutgeheissen werden. Ein Wechsel bei der Finanzierung der Leistungen der Sozialhilfe und allenfalls bei der Abgeltung der operativen Kosten bei den Gemeinden ist anzustreben. Es ist naheliegend, dass der Kanton 100 % der Kosten der Leistungen der Sozialhilfe übernimmt und über andere Kanäle mit den Gemeinden eine Kostenteilung herstellt.

**Antrag:**

Die Aufwendungen im Bereich Sozialhilfe sind grundsätzlich vollumfänglich vom Kanton zu tragen. Bezüglich einer allfälligen Beteiligung der Gemeinden ist ein von den Fallzahlen unabhängiger Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden zu entwickeln.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes wird gemäss den vorstehenden Ausführungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
  - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
  - Sozialbehörde
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Archiv

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

Manuela Stiefel  
1. Vizepräsidentin

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin